

Wichtige Hinweise zur Werbeabgabe bei gemeinnützigen Sportvereinen

Das Bundesministerium für Finanzen hat für gemeinnützige Sportvereine eine Ausnahmeregelung von der Verpflichtung zur Abfuhr einer Werbeabgabe für, im Inland erbrachte Werbeleistungen formuliert.

Grundsätzlich ist eine Werbeabgabe in Höhe von 5 % der Werbeleistung abzuführen, sofern die gesamten steuerpflichtigen Werbeleistungen pro Jahr eine Jahresbagatellgrenze von EUR 10.000,00 überschreiten. Bei der Ermittlung der Bagatellgrenze sind nicht steuerpflichtige Werbeleistungen und Werbeleistungen, die überwiegend im Ausland erbracht werden (z. B. internationale Sportgroßereignisse) nicht zu berücksichtigen.

Der Erlass sieht vor, dass bei unmittelbaren Sponsorenleistungen an Sportvereine von keiner steuerpflichtigen Werbeleistung des Sportvereins auszugehen ist, wenn ein Paket von Werbeleistungen in der Form vereinbart wird, das neben an sich steuerpflichtigen Leistungen (z. B. Werbetafeln, Dressenaufschrift) auch nicht steuerpflichtige Leistungen vereinbart werden (z. B. Autogrammstunden, Werbedurchsagen, Freikarten, Auftritte).

Es ist daher zu empfehlen, bei Werbemaßnahmen ein Paket bestehend aus steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Werbeleistungen zu vereinbaren.

Nachfolgend finden Sie ein Muster einer möglichen Werbevereinbarung, welches sehr allgemein gehalten ist und jeweils auf den speziellen Fall anzupassen ist.

Vereinbarung

Abgeschlossen an dem unten bezeichneten Tag zwischen

*dem Sportverein A
(im folgenden A)*

und dem

*Kreditinstitut B
(im folgenden B)*

1. Präambel

Dieser Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen A und B.

2. Leistungen des A

A verpflichtet sich, bei allen öffentlichen Auftritten/Sportwettkämpfen etc. für B folgende Werbeleistungen zu erbringen:

- Werbung durch Anbringung von Werbeaufschriften des B auf Plakatwänden/ Schautafeln/Wettkampfdressen/Vereinsbus/auf den verwendeten Drucksorten etc.
- Nennung und Vorstellung des B in der Vereinszeitung
- Regelmäßige Werbedurchsagen in Spielpausen bzw. Spielunterbrechungen mittels Lautsprecher
- Zweimal im Jahr steht der Verein/Mannschaft/Spieler für sonstige Promotionsveranstaltungen (Messeauftritte, Fototermine, Autogrammstunden, PR-Veranstaltungen) in Abstimmung mit dem B zur Verfügung
- Ankick durch B
- Freier Eintritt des B zu allen Veranstaltungen (inkl. 50 Freikarten für Mitarbeiter des B)

- B hat das Recht, bei Veranstaltungen Bildmaterial (Film, Video) zu produzieren und dieses zu veröffentlichen
- A verpflichtet sich, in der Öffentlichkeit positive Aussagen über B zu tätigen und Äußerungen, die dem Ansehen des B schaden könnten, zu unterlassen

3. Leistungen des B

B verpflichtet sich dem A ein Entgelt für die unter Punkt 2 beschriebenen Werbeleistungen in Höhe von EUR.....zu bezahlen:

4. Laufzeit

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom.....bis.....abgeschlossen.

5. Vorzeitige Vertragsauflösung

Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der in Punkt 2 aufgezählten Werbemaßnahmen beziehungsweise bei Unmöglichkeit der Vertragserfüllung ist B zur einseitigen Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung berechtigt. In diesen Fällen ist das Entgelt zu aliquotieren.

6. Pönale

Jede Vertragsverletzung bzw. Nichterfüllung berechtigt den B eine Pönale in Höhe von je 5% des vereinbarten Entgelts in Abzug zu bringen. Darüber hinaus steht dem B bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der in Punkt 2 aufgezählten Werbemaßnahmen das Recht zur Vertragsauflösung gemäß Punkt 5 zu.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Als Druckunterlagen sind ausschließlich die von der Werbe-/PR-Abteilung des B autorisierten Druckvorlagen zu verwenden.

Darüber hinaus ist der Sponsor von sämtlichen PR-Maßnahmen (Aussendungen, Pressekonferenzen, Programme, Veranstaltungen etc.) zu verständigen.

8. Sonstiges

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Allenfalls anfallende Gebühren, Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des A.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei je eine für den B und den A bestimmt ist.

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird in Wien etc. festgelegt.

Wien, am.....